

Abwägungskatalog

Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.08.2022 bis 06.09.2022

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Landkreis Börde Fachbereich 1 FD Kreisplanung	17.08.2022	Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen: <u>Amt für Kreisplanung</u> <u>Regionalplanung</u> Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt: 1. Nach Pkt. 3.3. Buchstabe n) des Rd.Erl. handelt es sich bei den o.g. Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. 2. Nach Pkt. 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203) bei der obersten Behörde ausgenommen. 3. Die vorliegende Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange.	-Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt: -Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.	<u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats“. Die Anregungen werden berücksichtigt.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Begründung: Die Stadt Wanzleben-Börde beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Zichorie-Darre" ein neues Erschließungskonzept umzusetzen. Die bisher als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Erschließungsstraße soll künftig entfallen; hier sollen 2 private Erschließungsstraßen die verkehrsseitige Erschließung sicherstellen. Das Plangebiet befindet sich südlich in der Ortslage Klein Wanzleben. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst eine Größe von ca. 0,67 ha. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung selbst umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe n) [Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel] des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. <u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Wie oben bereits erwähnt, beabsichtigt die Stadt Wanzleben-Börde im OT Zuckerdorf Klein Wanzleben den Bebauungsplan "Zichorie-Darre" hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes zu ändern. <u>Bauordnung, SG Bauaufsicht und Brandschutz</u> Keine Einwände. <u>Straßenverkehrsamt</u> Keine Einwände.	-Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich. -Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich. -Es wurden keine Anregungen vorgebracht. -Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<u>Rechtsamt, SG Sicherheit und Ordnung</u> Für die o.g. Flurstücke wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Plangeber auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. <u>Natur- und Umweltamt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1. Änderung B-Plan "Zichorie-Darre" OT Zuckerdorf Klein Wanzleben nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. <u>SG Naturschutz und Forsten</u> Belange der Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Der Änderung des B-Plans wird zugestimmt. <u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Änderungen. <u>SG Wasserwirtschaft</u> Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Stadt Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben ist der Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.	-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der Planung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen. -Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der Planung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen. -Es wurden keine Anregungen vorgebracht. -Es wurden keine Anregungen vorgebracht. -Die Hinweise wurden bereits sinngemäß im B-Planentwurf, Stand Mai 2022 berücksichtigt. Der Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde wurde am Verfahren beteiligt. Die Anregungen bzw. Hinweise des TAV Börde werden berücksichtigt.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des TAV Börde vorzunehmen. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept sind in der Rudolf-Breitscheid-Straße und in der Bottmersdorfer Straße öffentliche Schmutzwasserkanäle vorhanden. Die Erschließung ist mit dem TAV Börde abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den TAV Börde festgelegt. Niederschlagswasser: Keine Einwände! Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung B-Plan "Zichorie-Darre" OT Zuckerdorf Klein Wanzleben. Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die erste Änderung des Bebauungsplanes "Zichorie-Darre" im Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. <u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht. -Es wurden keine Anregungen vorgebracht. -Es wurden keine Anregungen vorgebracht die eine Abwägung erforderlich machen. -Die Hinweise werden berücksichtigt, eine B-Planänderung ist nicht vorgesehen.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
2.0	Avacon Netz GmbH		Es wurde keine Stellungnahme abgeben.		
3.0	TAV Trink- und Abwasserverband Börde	17.08.2022	Zum oben genannten Entwurf der 1. B-Planänderung „Zichorie-Darre“ vom Mai 2022 bestehen von Seiten des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) teilweise Einwände. Folgende Hinweise bitten wir zu berücksichtigen. Die unter Punkt 4.3. „Auswirkungen auf die Erschließung“ genannten Belange der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung können so übernommen werden. Der Verbleib des Niederschlagswasser ist zwingend nachzuweisen, insbesondere von den Privatstraßen. Auch bei Errichtung von Speicherbehältern oder unterirdischen Zisternen ist der Verbleib des Überlaufwassers nachzuweisen. Ein Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal soll nicht erfolgen. Zusätzlich zu den Erschließungsvereinbarungen der hinten liegenden Grundstücke weisen wir auf die erhöhten Kosten der Erschließung hin. Der beiliegende Planauszug im Maßstab 1:750 weist den zu beachtenden Trink-, Schmutz-, und Niederschlagswasserleitungsbestand des TAV Börde aus.	-Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt: -Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. -Der Nachweis des Verbleibs des Niederschlagswassers erfolgt im Rahmen der Fachpläne für die baulichen Anlagen. Entsprechend der Stellungnahme des TAV Trink- und Abwasserverband Börde vom 18.08.2022 ergeht hierzu folgender Hinweis: <i>„Sollte Niederschlagswasser von den privaten Flächen oder der Privatstraße in den öffentlichen Bereich fließen, können die Grundstückseigentümer dies im Zuge der Beantragung der Ver- und Entsorgungsleitungen berücksichtigen. Die Einleitung/Ableitung ist auch in diesem Fall gebührenpflichtig, ein Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal ist dabei nicht notwendig.“</i> Die o.g. Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der Planung der Niederschlagsentwässerung für das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen. -Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.	<u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats“. Die Anregungen werden <u>berücksichtigt</u>.

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			Wir weisen darauf hin, dass die Löschwasserbereitstellung nur im Rahmen der rohrleitungstechnischen Gegebenheiten aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz des TAV Börde erfolgen kann. Die Löschwasserversorgung liegt in Zuständigkeit der Gemeinde der Wanzleben-Börde.	-Für den Grundschatz ist die Stadt Wanzleben-Börde zuständig. Die ausreichende Löschwasserversorgung ist über Hydranten möglich. Im Umkreis von 300 m befinden sich drei Hydranten (zwei mit 800 l/min und einer mit 1.300 l/min). Benötigt werden 800 l/min über 2 Stunden.	
3.1	TAV Trink- und Abwasserverband Börde	18.08.2022	Anmerkung zur Stellungnahme Bezugnehmend auf unser Gespräch von heute Morgen: Unsere Stellungnahme wollen wir so belassen. Im Zuge der Nachweispflicht besteht die Möglichkeit den Verbleib des Niederschlagswasser wahrheitsgemäß anzugeben. Sollte Niederschlagswasser von den privaten Flächen oder der Privatstraße in den öffentlichen Bereich fließen, können die Grundstückseigentümer dies im Zuge der Beantragung der Ver- und Entsorgungsleitungen berücksichtigen. Die Einleitung/Ableitung ist auch in diesem Fall gebührenpflichtig, ein Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal ist dabei nicht notwendig.	-Die Anregungen wurden berücksichtigt, siehe hierzu Lfd. Nr. 3.0. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.	
b) Öffentlichkeitsbeteiligung: Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.					